Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

30.06.1986 - Drucksache 11/671

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/671

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 12. Juni 1986

Ausgleichszahlungen nach dem Schwerbehindertengesetz § 60: Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

Wir fragen den Senat:

1a. Wie viele Schwerbehinderte im Lande Bremen (unterteilt nach Bremen und Bremerhaven) verfügten in den Jahren 1983, 1984 und 1985 über einen gesondert gekennzeichneten Schwerbehindertenausweis, der zur unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV berechtigte?

1b. Wie viele Begleitpersonen waren im gleichen Zeitraum berechtigt, den ÖPNV ebenfalls kostenlos zu benutzen?

2. An welche Träger des ÖPNV, und in welcher Höhe, wurden in Bremen und Bremerhaven jeweils in den Jahren 1983, 1984 und 1985 Ausgleichszahlungen nach dem Schwerbehindertengesetz geleistet?

3. Wie erfolgte die Verrechnung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken?

4. Worauf ist bei der Bremer Straßenbahn AG die Erhöhung der Ausgleichszahlung von 4,4 Mio. DM im Jahre 1984 auf 7,7 Mio. DM im Jahre 1985 zurückzuführen?

5. Sind Verfahren wegen Nachzahlungen, gegebenenfalls in welcher Höhe, an Träger des ÖPNV anhängig?

Urban, Neumann und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 30. Juni 1986

Zu 1a.

Jeweils Ende 1983, 1984, 1985 verfügten im Lande Bremen folgende Schwerbehinderte über einen gesondert gekennzeichneten Schwerbehindertenausweis über die Grundvoraussetzungen zur unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV:

	31. 12. 1983	31. 12. 1984	31. 12. 1985
Bremen	32 196	29 561	28 946
Bremerhaven	7 412	6 424	6 470
	39 608	35 985	35 416

Bis 31. März 1984 genügte dieser Ausweis für die Freifahrt. Ab 1. April 1984 ist die Freifahrtberechtigung eingeschränkt worden. Zusätzlich zu dem entsprechend gekenzeichneten Ausweis ist von diesem Zeitpunkt an ein Beiblatt mit Wertmarke für die Freifahrt vorzulegen.

In den Jahren 1984 und 1985 sind folgende Beiblätter ausgegeben worden:

	1984	1985	
	Jahresmarken	Jahresmarken	Halbjahresmarken
Bremen	17 576	16 436	182
Bremerhaven	3 317	3 094	42
	20 893	19 530	224

Zu 1b.

In den Jahren 1983 bis 1985 waren folgende Begleitpersonen berechtigt, den ÖPNV kostenlos zu benutzen:

	31. 12. 1983	31. 12. 1984	31. 12. 1985
Bremen	7 016	7 730	8 035
Bremerhaven	1 827	1 705	1 964
	8 843	9 435	9 999

Zu 2.

In den Jahren 1983—1985 wurden folgende Zahlungen an die erstattungsberechtigten Träger des ÖPNV bewirkt:

	1983		1984		1985	
	Bund	Land	Bund	Land	Bund	Land
Bremer Straßenbahn	310 222,49	4 440 504,84	316 566,22	4 760 596,84	531 262,31	7 727 927,96
VG Bremerhaven	50 988,54	729 850,87	45 322,60	683 870,01	51 989,28	586 834,70
Weserfähre GmbH	5 790,96	82 887,22	5 243,16	78 995,06	5 870,72	63 507,08
Fähre Lemwerder—Vegesack	2 311,69	33 089,34	3 083,63	45 401,13	3 018,08	34 421,37
Fähre Berne—Farge	1 200,34	17 176,19	1 587,68	23 643,39	1 583,33	17 152,27
Fähre Blumenthal—Motzen	774,85	11 091,48	988,34	14 803,44	1 053,44	11 527,83
Delbus GmbH	745,08	10 665,03	854,88	12 586,60	—	—
Sielwall Fähre	115,85	1 658,23	242,82	3 575,12	498,78	5 618,60
Gesamt	372 149,80	5 326 923,20	373 880,33	5 623 471,59	595 275,94	8 446 989,81

Zu 3.

Im Jahre 1984 sind vom Versorgungsamt 13 917 entgeltliche Jahreswertmarken gegen eine Gebühr von 120,— DM ausgegeben worden.

Eingenommen sind somit: 13 917 × 120 = 1 670 040,— DM.

Im Jahre 1985 sind unter Berücksichtigung zurückgegebener Wertmarken vom Versorgungsamt 13 253 $^{3}/_{12}$ Wertmarken gegen 120,— DM und 223 Wertmarken gegen 60,— DM ausgegeben worden.

Eingenommen sind somit: 1 603 770,— DM.

Die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung teilen sich Bund und Länder. Entsprechend sind die Einnahmen aufzuteilen. Der Prozentsatz wird jährlich aufgrund der Gesamtaufwendungen im Bundesgebiet durch Rechtsverordnung festgesetzt. 1984 waren 523 008,82 DM an den Bund abzuführen. 1985 sind als Abschlagszahlung 536 600,— DM abgeführt worden.

Der für 1985 endgültig abzuführende Betrag kann erst errechnet werden, wenn die Rechtsverordnung vorliegt.

Zu 4.

Die im Kalenderjahr 1985 kassenwirksam gewordenen Zahlungen an die BSAG in Höhe von rd. 7,7 Mio DM eignen sich nicht für einen Jahresvergleich, da sie neben den beiden Abschlagszahlungen nach § 62 Abs. 2a des Schwerbehindertengesetzes (von jeweils 1 099 655,99 DM) auch eine Nachzahlung für die Jahre 1981 bis 1983 in Höhe von 5 528 615,98 DM, nicht aber — wie in den vorausgegangenen Jahren — die Restzahlung aufgrund der Spitzabrechnung für das jeweilige Vorjahr, hier: 1984 — beinhalten.

Nachzahlung und verzögerte Auszahlung der Spitzabrechnung für 1984 (rd. 4,255 Mio DM, ausgezahlt Anfang 1986) sind bedingt sowohl durch Rechtsänderungen aufgrund von Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) als auch durch die von mehreren Verkehrsunternehmen im Bundesgebiet — darunter auch die BSAG — angezweifelte Rechtmäßigkeit der Pauschalerstattung von Fahrgeldausfällen nach § 60 des Schwerbehindertengesetzes. Die dargelegten Zweifel sind inzwischen durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1984 ausgeräumt worden. In der Entscheidung wird festgestellt, daß die bis zum 31. März 1984 geltende Gesetzesfassung nicht in vollem Umfang den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Für unabgewickelte Härtefälle aus der vorausgegangenen Zeit werde der Gesetzgeber eine ergänzende Regelung treffen müssen, sofern sich dies nicht durch eine vergleichsweise Bereinigung dieser Fälle erübrige.

Über die Bemessung der Nachzahlung bis zum 31. März 1984 sind mit der BSAG Vergleichsverhandlungen geführt worden, die Ende 1985 einvernehmlich abgeschlossen werden konnten.

Zu 5.

Die Fa. Delbus GmbH, Delmenhorst, hat die ab 1982 ergangenen Bescheide angefochten und sich für die Erstattung ab 1. April 1984 auf § 60 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz berufen bezüglich ihrer das bremische Gebiet berührenden Linien. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus, weil es für das Abweichen von dem allgemeinen Prozentsatz nicht auf einzelne Linien, sondern auf das Vorliegen der Voraussetzungen für das gesamte Streckennetz einer Gesellschaft ankommt. Dafür ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg zuständig.

Druck: Anker-Druck Bremen